

Elternbeitragssatzung bis 31.07.2008	Elternbeitragssatzung ab 01.08.2008
<p>Satzung zur Durchführung des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV.NRW, Seite 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV.NRW, Seite 197)</p> <p>§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen</p> <p>Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu zahlende Elternbeiträge gemäß § 17 Absatz 1 GTK.</p> <p>§ 2 Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages</p> <p>(1) Die Personensorgeberechtigten haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Grundlage hierfür sind die vom Träger der Kindertageseinrichtung mitgeteilten Daten.</p> <p>(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres). Die Beitragspflicht beginnt mit</p>	<p>Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom .2008</p> <p>§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Lüdenscheid erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).</p> <p>(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.</p> <p>§ 2 Beitragszeitraum und Betreuungsumfang</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung besteht und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergartenjahres entfällt die Beitragspflicht für jeden vollen</p>

bisherige Satzung**Elternbeitragssatzung ab 01.08.2008**

31. Juli des Folgejahres). Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.

- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Für die Betreuung über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Tageseinrichtungen mit Blocköffnungszeiten. Der Beitrag wird bei im Durchschnitt mehr als einmal wöchentlicher Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung fällig. Für das Mittagessen kann zusätzlich zum Beitrag ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

Kalendermonat, in dem der Platz anderweitig belegt wird.

- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Das Jugendamt kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (beispielsweise langfristige stationäre Behandlung des Kindes)
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, richtet sich der Elternbeitrag nach den wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden.
- (4) Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.
- (5) Für die in einer Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung kann von dem jeweiligen Träger der Einrichtung ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Tagespflege von den Tagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

§ 3**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die jeweilige Höhe des Elternbeitrags berücksichtigt den unterschiedlichen Aufwand für die einzelnen Betreuungsformen und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(hier: Elternbeitragstabelle)

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das

§ 4**Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, wird es unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen realistisch geschätzt. Hilfsweise kann der Elternbeitrag anhand des zwölffachen des laufenden Monatseinkommens und gegebenenfalls weiterer Einnahmen, die im Jahr bezogen werden, endgültig festgesetzt werden.
- (3) Bei der Betreuung eines Kindes in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden die Pflegeeltern zu einem Beitrag nach der Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht das nachgewiesene Einkommen zu einer Beitragsbefreiung aufgrund einer Einstufung nach Stufe 1 ergibt. Dasselbe gilt für Kinder, die durch Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform in ihrer Entwicklung gefördert werden.

§ 5**Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des

bisherige Satzung**Elternbeitragssatzung ab 01.08.2008**

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Kindergartenjahr ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt analog des § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bis zu einer Höhe von 300 EUR anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6**Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Beitragsermäßigung/ Erlass

1. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für **das zweite und jedes weitere** Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.
2. Wenn die finanziellen Belastungen den Leistungsverpflichteten nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. Nicht zuzumuten ist die Belastung in der Regel für Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Von diesem Personenkreis wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.

- (3) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höchste Beitrag erhoben wird.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.
- (3) Nicht zuzumuten ist die Belastung für Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Von diesem Personenkreis wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.

§ 8

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung, bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

bisherige Satzung**Elternbeitragssatzung ab 01.08.2008****§ 6 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung

§ 7 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

§ 9**Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung

§ 10**Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2006 sowie Kapitel 3.2 der „Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe“ (Regelungen zum Kostenbeitrag bei Tagespflege) vom 17.03.2006 (Beschluss des Jugendhilfeausschusses) außer Kraft.